

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der  
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 486	02.07.1998	Redaktion: W. Schreiter
S. 1773 - 1780		Telefon: 80-4040

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Bergbau  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Vom 8. Januar 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang, berufspraktische Ausbildung
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

### III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

### IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Bergbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

#### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

#### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang, berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (Absatz 4) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 193 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 18 SWS. In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein einheitliches viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium in einer der drei Studienrichtungen „Bergbau“, „Aufbereitung und Veredlung“ sowie „Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden“.
- (4) Für die berufspraktische Ausbildung kann unabhängig von der gewählten Studienrichtung entsprechend der von der Fachgruppe für Bergbau herausgegebenen Richtlinien für die praktische Tätigkeit, die Einzelheiten regelt, zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:
  - a) Ausbildung als Bergbaubeflissene oder als Bergbaubeflissener unter Aufsicht der Bergbehörde nach den geltenden Vorschriften der Länder, wobei insgesamt 200 Schichten verlangt werden. Wird eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach angestrebt, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener eine Voraussetzung.
  - b) Praktische Ausbildung unter Aufsicht der Fachgruppe für Bergbau, die insgesamt sechs Monate (120 Schichten) umfaßt.

#### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

- (2) Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

**§ 5  
Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die oberste Bergbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden, die oder der befugt ist, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an den Schlußerörterungen teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

**§ 6  
Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und die Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 7  
Anrechnung von Studienzeiten,  
Studienleistungen und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Bergbau an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Bergbau der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern u. dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden auf die berufspraktische Ausbildung angerechnet.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik, Physik und Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Kursprogramm „European Mining Course (EMC)“, das gemeinsam angeboten wird von der Delft University of Technology, der Helsinki University of Technology, dem Imperial College of Science, Technology and Medicine und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 8  
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt,  
Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die oder der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden: in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  - 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Bergbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweihölerin oder Zweihörer zugelassen ist,
  - 3. bei Meldung zur letzten Fachprüfung den Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung nach den Richtlinien für die praktische Tätigkeit der Fachgruppe für Bergbau erbringt, und zwar entweder den Abschluß der Grundausbildung (120 Schichten) als Bergbaubeflissene oder Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder (§ 3 Abs. 4 Buchstabe a) oder eine praktische Tätigkeit von drei Monaten (60 Schichten) unter Aufsicht der Fachgruppe (§ 3 Abs. 4 Buchstabe b),
  - 4. bei Meldung zur letzten Fachprüfung an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der StO mit Erfolg teilgenommen hat:
    - 4.1 Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts (ein Leistungsnachweis),
    - 4.2 Grundzüge der Mineralogie und Petrographie (ein Leistungsnachweis),
    - 4.3 Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften (ein Leistungsnachweis),
    - 4.4 Technische Wärmelehre (ein Leistungsnachweis),
  - 5. bei Meldung zur letzten Fachprüfung an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der StO teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):
    - 5.1 Informatik und Datenverarbeitung im Bergbau,
    - 5.2 Technisches Zeichnen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. der Studentinnen- bzw. Studentenausweis,
  - 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bergbau, im Studiengang Geotechnik, Bergbau und Entsorgung oder im Studiengang Geotechnik und Bergbau nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Fachprüfung sie oder er ablegen will.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.
  - (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
    - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
    - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
    - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Bergbau, im Studiengang Geotechnik, Bergbau und Entsorgung oder im Studiengang Geotechnik und Bergbau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
    - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Bergbau, im Studiengang Geotechnik, Bergbau und Entsorgung oder im Studiengang Geotechnik und Bergbau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet.
- Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 4) verloren hat.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Leistungsnachweise Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts, Grundzüge der Mineralogie und Petrographie, Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften sowie Technische Wärmelehre und die in § 9 Abs. 1 Nr. 5 geforderten Teilnahmescheine Informatik und Datenverarbeitung im Bergbau sowie Technisches Zeichnen vor der Meldung zur letzten Fachprüfung nachgewiesen werden, und unter dem Vorbehalt, daß die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 geforderte berufspraktische Ausbildung vor der Meldung zur letzten Fachprüfung erbracht ist.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  - 1. Klausurarbeiten in den Fächern
    - 1.1 Mathematik,
    - 1.2 Technische Mechanik,
    - 1.3 Physik,
    - 1.4 Grundzüge der Chemie,
    - 1.5 Maschinenelemente und Grundlagen der Elektrotechnik,
  - 2. mündlichen Prüfungen in den Fächern:
    - 2.1 Grundzüge der Geologie,
    - 2.2 Einführung in den Bergbau und in die mineralische Rohstoffwirtschaft.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der StO zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

### § 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt
  - zwei Stunden im Fach: Grundzüge der Chemie,
  - je drei Stunden in den Fächern: Physik, Mathematik, sowie Maschinenelemente und Grundlagen der Elektrotechnik,
  - dreieinhalb Stunden in dem Fach Technische Mechanik.
- (4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

**§ 13  
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 15  
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Studiengangs Bergbau, im Studiengang Geotechnik, Bergbau und Entsorgung oder im Studiengang Geotechnik und Bergbau an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 3 nach der Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis dieser Frist ohne eigenes Verschulden erfolgte. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 16  
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des Prüfungszeitraums, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

**III. Diplomprüfung**

**§ 17  
Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Bergbau oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
- 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Bergbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweihörerin oder Zweihörer zugelassen ist;
- 3. die berufspraktische Ausbildung nach den Richtlinien für die praktische Tätigkeit der Fachgruppe für Bergbau für den Studiengang Bergbau nachgewiesen hat, und zwar entweder

- a) den Abschluß der Ausbildung (insgesamt 200 Schichten) als Bergbaubeflissene oder als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder (§ 3 Abs. 4 Buchstabe a) oder
- b) eine praktische Tätigkeit von insgesamt sechs Monaten (120 Schichten) unter Aufsicht der Fachgruppe für Bergbau (§ 3 Abs. 4 Buchstabe b);

4. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat, die mit mindestens ausreichend bewertet worden sind:

4.1 in der Studienrichtung Bergbau:

4.1.1 einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung:

Präsentationstechnik für Ingenieure,

4.1.2 zwei Studienarbeiten von der Dauer je eines Monats, davon wenigstens eine aus dem Gebiet der

Bergbautechnik und eine wahlweise aus dem Gebiet der Bergbaukunde oder angrenzender Fachgebiete angefertigt hat,

4.2 in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:

4.2.1 einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung:

Präsentationstechnik für Ingenieure,

4.2.2 zwei Studienarbeiten von der Dauer je eines Monats, davon wenigstens eine aus dem Gebiet der

Aufbereitung und Veredlung und eine wahlweise aus den Gebieten Bergbaukunde oder Aufbereitung und Veredlung oder Abfallentsorgung angefertigt hat,

4.3 in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:

4.3.1 einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung:

Präsentationstechnik für Ingenieure,

4.3.2 vier Studienarbeiten von der Dauer je eines Monats, davon wenigstens drei aus dem Gebiet Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden, hiervon entweder zwei aus dem Gebiet Gewinnung der Steine und Erden und eine aus dem Gebiet der Aufbereitung der Steine und Erden oder eine aus dem Gebiet der Gewinnung der Steine und Erden und zwei aus dem Gebiet Aufbereitung der Steine und Erden, sowie eine wahlweise aus dem Gebiet Gewinnung der Steine und Erden oder angrenzender Fachgebiete angefertigt hat;

5. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):

5.1 in der Studienrichtung Bergbau:

5.1.1 Grubenbewetterung

5.1.2 Bergbaukundliche und Bergwirtschaftliche Übungen

5.1.3 Maschinenlaboratorium

5.1.4 Elektromaschinenlaboratorium

5.1.5 Maschinentechnische Experimentalübung und Maschinentechnische Planung von Betriebspunkten,

- 5.2 in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:
  - 5.2.1 zwei der folgenden drei Lehrveranstaltungen:
    - a) Kokereiwesen
    - b) Untersuchungsmethoden in der Aufbereitung
    - c) Aufbereitungspraktikum
  - 5.2.2 Maschinenlaboratorium
  - 5.2.3 Elektromaschinenlaboratorium
  - 5.2.4 vier der folgenden sechs Lehrveranstaltungen:
    - a) Mikroskopische Untersuchungen von Gesteinen
    - b) Erzmikroskopie
    - c) Grundlagen der Gesteinshüttenkunde
    - d) Hüttenkunde
    - e) Tagebau und Umwelt
    - f) Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft,
  - 5.3 in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:
    - 5.3.1 Geräte und Transportmittel im Steine- und Erdenbergbau
    - 5.3.2 Qualitätsanforderung und Überwachung
    - 5.3.3 Maschinenlaboratorium
    - 5.3.4 Elektromaschinenlaboratorium
    - 5.3.5 Tagebauplanung.
- (2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 geforderten Leistungen bei der Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen werden.

### § 18

#### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

- 1. den Klausurarbeiten, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und
  - 2. den mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer (Prüfungsart und -dauer, wobei folgende Abkürzungen benutzt werden:

K = Klausurarbeit  
M = mündliche Prüfung)

- 1. in der Studienrichtung Bergbau:
  - 1.1 Grundlagen Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation) (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation) (M; 45 Min.),
  - 1.2 Grundlagen Bergbaukunde III (Tagebautechnik, Tiefbohrwesen, Erdöl- und Erdgasgewinnung) (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Bergbaukunde III (Tagebautechnik, Tiefbohrwesen, Erdöl- und Erdgasgewinnung) (M; 45 Min.),
  - 1.3 Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Elektrotechnik im Bergbau (K; 4 Std.)  
oder  
Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde im Bergbau (K; 4 Std.),
  - 1.4 Grundlagen Bergbaukunde II (Bergtechnische Betriebsmittel, maschinelle Gewinnungstechnik, Automatisierung im Bergbau) (K; 3 Std.)  
oder  
Vertiefung Bergbaukunde II (Bergtechnische Betriebsmittel, maschinelle Gewinnungstechnik, Automatisierung im Bergbau) (K; 4 Std.),
  - 1.5 Grundlagen Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft (M; 45 Min.),
  - 1.6 Grundlagen Aufbereitung (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Aufbereitung (M; 45 Min.),
  - 1.7 Grundlagen Markscheidkunde und Bergschadenkunde (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Markscheidkunde und Bergschadenkunde (M; 45 Min.),
  - 1.8 Grundlagen Lagerstättenkunde (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Lagerstättenkunde (M; 45 Min.),
  - 1.9 Grundlagen Bergrecht (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Bergrecht (M; 45 Min.),
  - 1.10 drei der Prüfungsfächer
    - Kokerei und Brikettierung (M; 30 Min.)
    - Prozeßleittechnik (M; 30 Min.)
    - Datenverarbeitung im Bergbau (K; 2 Std.)
    - Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (M; 30 Min.)
    - Produktion von Kies und Sand (M; 30 Min.)

Von den Fachprüfungen unter 1.1 und 1.2 ist einmal die Vertiefungsprüfung und einmal die Grundlagenprüfung abzulegen. Von den Fachprüfungen unter 1.4 bis 1.9 ist dreimal die Vertiefungsprüfung und dreimal die Grundlagenprüfung abzulegen.

- 2. in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:
  - 2.1 Grundlagen Aufbereitung (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Aufbereitung mineralischer Rohstoffe (M; 45 Min.),
  - 2.2 Grundlagen Aufbereitung fester Abfallstoffe (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Aufbereitung fester Abfallstoffe und Kreislaufwirtschaft (M; 45 Min.),
  - 2.3 Grundlagen Veredlung (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Veredlung mit Veredlung III (M; 45 Min.),
  - 2.4 Grundlagen Physikalische Chemie (K; 3 Std.)  
oder  
Vertiefung Physikalische Chemie mit Praktikum (K; 3,5 Std.),
  - 2.5 Grundlagen Prozeßleittechnik (K; 1,5 Std.)  
oder  
Vertiefung Prozeßleittechnik (K; 3 Std.),
  - 2.6 Grundlagen Berg- und Umweltrecht (M; 30 Min.)  
oder  
Vertiefung Berg- und Umweltrecht mit Rechtsgrundlagen der Abfallentsorgung (M; 45 Min.),
  - 2.7 drei der Prüfungsfächer
    - Lagerstättenlehre (M; 45 Min.)
    - Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (M; 30 Min.)
    - Chemie der festen Abfallstoffe (K; 1,5 Std.)
    - Thermische Abfallbehandlung (M; 45 Min.)
    - Spezielle Aufbereitungsverfahren I (M; 45 Min.)
    - Spezielle Aufbereitungsverfahren II (M; 45 Min.),

- 2.8 Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde (K; 3 Std.),
- 2.9 Sanierung von Altlasten (K; 2,5 Std.),
- 2.10 Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation) (M; 30 Min.),

Von den Fachprüfungen unter 2.1 und 2.2 ist einmal die Vertiefungsprüfung und einmal die Grundlagenprüfung abzulegen. Von den Fachprüfungen unter 2.3 bis 2.6 ist zweimal die Vertiefungsprüfung und zweimal die Grundlagenprüfung abzulegen.

- 3. in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:
  - 3.1 Bergbaukunde III (Gewinnung der Steine und Erden, Tagebautechnik) (M; 45 Min.),
  - 3.2 Aufbereitung (M; 45 Min.),
  - 3.3 Lagerstättenkunde (M; 30 Min.),
  - 3.4 Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Elektrotechnik im Bergbau (K; 4 Std.)  
oder  
Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde im Bergbau (K; 4 Std.),
  - 3.5 Markscheidkunde (M; 45 Min.)  
oder  
Bergbaukunde II (Bergtechnische Betriebsmittel, maschinelle Gewinnungstechnik, Automatisierung im Bergbau und Lagerplatztechnik) (M; 45 Min.),
  - 3.6 zwei der Prüfungsfächer
    - Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation, Gebirgsmechanik) (M; 30 Min.)
    - Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft (M; 30 Min.)
    - Berg- und Umweltrecht (M; 30 Min.)
    - Boden- und Felsmechanik (K; 3 Std.),
  - 3.7 drei der Prüfungsfächer
    - Gesamtplanung und Anlage untertägiger Deponien I und II sowie Planung, Bau und Betrieb von überflügigen Deponien (K; 2 Std.)
    - Prozeßleittechnik (M; 30 Min.)
    - Hüttenkunde und Grundlagen der Gesteinshüttenkunde (M; 30 Min.)
    - Datenverarbeitung im Bergbau (K; 2 Std.)
    - Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (M; 30 Min.)
    - Produktion von Kies und Sand (M; 30 Min.)
    - Aufbereitungsverfahren in der Zement- und Kalkindustrie (M; 30 Min.),

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der SiO bestimmt.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit vor Ablegen einzelner Fachprüfungen genehmigen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 19  
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit kann aus folgenden Gebieten gestellt werden:

1. in der Studienrichtung Bergbau:
  - a) Bergbaukunde einschließlich Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft,
  - b) Maschinenbetriebskunde einschließlich Energiewirtschaft,
2. in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:
  - a) Aufbereitung,
  - b) Veredlung,
  - c) Abfallentsorgung,
3. in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden:
  - a) Bergbaukunde einschließlich Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft,
  - b) Tagebautechnik,
  - c) Aufbereitung,
  - d) Maschinenbetriebskunde einschließlich Energiewirtschaft.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen, verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit liegt bei 100 Seiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 20  
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

(4) Die einzelne Prüferin oder der einzelne Prüfer kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der Diplomarbeit übertragen.

**§ 21  
Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen**

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

**§ 22  
Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 23  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Bekanntmachung sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit wie folgt gewichtet werden:

**Studienrichtung Bergbau**

Gew.	Prüfungsfächer
2	Grundlagen Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation) oder Grundlagen Bergbaukunde III (Tagebautechnik, Tiefbohrwesen, Erdöl- und Erdgasgewinnung)
4	Vertiefung Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation) oder Vertiefung Bergbaukunde III (Tagebautechnik, Tiefbohrwesen, Erdöl- und Erdgasgewinnung)
4	Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Elektrotechnik im Bergbau oder Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde im Bergbau
1	erstes Prüfungsfach
1	zweites Prüfungsfach
1	drittes Prüfungsfach aus den Fächern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen Bergbaukunde II (Bergtechnische Betriebsmittel, maschinelle Gewinnungstechnik, Automatisierung im Bergbau)</li> <li>- Grundlagen Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft</li> <li>- Grundlagen Aufbereitung</li> <li>- Grundlagen Markscheidkunde und Bergschadenkunde</li> <li>- Grundlagen Lagerstättenkunde</li> <li>- Grundlagen Bergrecht</li> </ul>
2	erstes Prüfungsfach
2	zweites Prüfungsfach
2	drittes Prüfungsfach aus den Fächern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung Bergbaukunde II (Bergtechnische Betriebsmittel, maschinelle Gewinnungstechnik, Automatisierung im Bergbau)</li> <li>- Vertiefung Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft</li> <li>- Vertiefung Aufbereitung</li> <li>- Vertiefung Markscheidkunde und Bergschadenkunde</li> <li>- Vertiefung Lagerstättenkunde</li> <li>- Vertiefung Bergrecht</li> </ul>
1	erstes Prüfungsfach
1	zweites Prüfungsfach
1	drittes Prüfungsfach aus den Fächern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokerei und Briquetierung</li> <li>- Prozeßleittechnik</li> <li>- Datenverarbeitung im Bergbau</li> <li>- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit</li> <li>- Produktion von Kies und Sand</li> </ul>
5	Diplomarbeit
27	Summe



**Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung**

Gew.	Prüfungsfächer
2	Grundlagen Aufbereitung oder Grundlagen Aufbereitung fester Abfallstoffe
4	Vertiefung Aufbereitung mineralischer Rohstoffe oder Vertiefung Aufbereitung fester Abfallstoffe und Kreislaufwirtschaft
2	erstes Prüfungsfach
2	zweites Prüfungsfach aus den Fächern: - Grundlagen Veredlung - Grundlagen Physikalische Chemie - Grundlagen Prozeßleittechnik - Grundlagen Berg- und Umweltrecht
3	erstes Prüfungsfach
3	zweites Prüfungsfach aus den Fächern: - Vertiefung Veredlung mit Veredlung III - Vertiefung Physikalische Chemie mit Praktikum - Vertiefung Prozeßleittechnik - Vertiefung Berg- und Umweltrecht mit Rechtsgrundlagen der Abfallentsorgung
2	erstes Prüfungsfach
2	zweites Prüfungsfach
2	drittes Prüfungsfach aus den Fächern: - Lagerstättenlehre - Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit - Chemie der festen Abfallstoffe - Thermische Abfallbehandlung - Spezielle Aufbereitungsverfahren I - Spezielle Aufbereitungsverfahren II
2	Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde
2	Sanierung von Altlasten
2	Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation)
5	Diplomarbeit
33	Summe

**Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden**

Gew.	Prüfungsfächer
4	Bergbaukunde III (Gewinnung der Steine und Erden, Tagebautechnik)
4	Aufbereitung
2	Lagerstättenkunde
3	Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Elektrotechnik im Bergbau oder Grundlagen Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde und Elektrotechnik im Bergbau, Vertiefung Energiewirtschaft, Maschinenbetriebskunde im Bergbau
3	Markscheidekunde oder Bergbaukunde II (Bergtechnische Betriebsmittel, maschinelle Gewinnungstechnik, Automatisierung im Bergbau und Lagerplatztechnik)
2	erstes Prüfungsfach
2	zweites Prüfungsfach aus den Fächern: - Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation, Gebirgsmechanik) - Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft - Berg- und Umweltrecht - Boden- und Felsmechanik
1	erstes Prüfungsfach
1	zweites Prüfungsfach
1	drittes Prüfungsfach aus den Fächern: - Gesamtplanung und Anlage untertägiger Deponien I und II sowie Planung, Bau und Betrieb von übertägigen Deponien - Prozeßleittechnik - Hüttenkunde und Grundlagen der Gesteinshüttenkunde - Datenverarbeitung im Bergbau - Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit - Produktion von Kies und Sand - Aufbereitungsverfahren in der Zement- und Kalkindustrie
5	Diplomarbeit
33	Summe

Im übrigen gilt § 14 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

**§ 24  
Freiversuch**

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der RWTH einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

**§ 25  
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 26  
Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Studienrichtungen, die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

**§ 27  
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

**§ 28  
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,  
Aberkennung des Diplomgrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

#### § 29

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 30

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1998 erstmalig für den Diplomstudiengang Bergbau an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen, solange eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nicht überschritten wird, die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 1997/98 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Sommersemester 1998 für den Diplomstudiengang Bergbau an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese, solange eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nicht überschritten wird, nach der im Wintersemester 1997/98 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

#### § 31

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bergbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Februar 1986 (GABl. NW. S. 237), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1994 (GABl. NW. II 1995 S. 58), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 18. 6. 1997 und des Senats der RWTH vom 20. 11. 1997 sowie meiner Genehmigung vom 8. 1. 1998.

Aachen, den 8. Januar 1998

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Walter